-	
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Eurex04
	1 <u>7</u> 4.05.2010
	Seite 1

# [...]

# 3.5 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

# 3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option für <u>EXTF-Optionen auf</u> <u>iShares DAX® und Euro STOXX 50® ETFs</u>, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf Source ETFs und auf db x-trackers ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Eurex04
	1 <u>7</u> 4.05.2010
	Seite 2

# 3.5.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern - gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich - zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

# 3.5.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für EXTF-Optionen <u>auf iShares DAX® (DE) und iShares EURO STOXX 50®</u>, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.
- (4) Für EXTF-Optionen auf Source ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte massgeblich.
- (5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte massgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.

#### 3.5.4 Sicherheitsleistung

- (1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 3. Darüber hinaus gilt Folgendes:
- (2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).
- (3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in EXTF-Optionen ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts und dem Ausübungspreis maßgebend.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.5.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.
- (5) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.
- (6) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Eurex04
	1 <u>7</u> 4.05.2010
	Seite 3

Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

# 3.5.5 Ausschüttung von Gewinnen

Wird eine EXTF-Option vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne ausgeübt, steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrunde liegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

# 3.5.6 Verzug

- (1) Für Verzug bzw. technischen Verzug gelten die Regelungen gemäß Kapitel I Ziffer 7.1 bzw. Ziffer 7.2.
- (2) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2 treffen.
- (3) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 2 gegen sich gelten lassen.
- (4) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 2 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.
- (5) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

#### 3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]